

## **Anlage 10 - FAHRTENKONZEPT DER DST**

Das vorliegende Fahrtenkonzept gilt für beide Abteilungen der Schule sowie die Integrierte Begegnungsschule. Die griechischen Gesetze bzw. Erlasse des Erziehungsministeriums müssen auf jeden Fall berücksichtigt werden.

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Allgemeines**

Schulfahrten ergänzen und bereichern vielfältig den Unterricht und sind für das Schulleben von großer Bedeutung. Die Schüler<sup>1</sup> können bei solchen Veranstaltungen neue Erfahrungen gewinnen. Das gegenseitige Verständnis in der Gruppe und mit den begleitenden Lehrkräften wird gefördert, der Sinn für Gemeinschaft gestärkt und die Bereitschaft geweckt, sich für andere einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen. Insbesondere fördern sie die Integration beider Abteilungen. Alle Schulfahrten sollen Bezug zum Unterricht haben.

#### **2. Grundsätze für Planung und Durchführung**

- (1) Die Gesamtkonferenz legt den inhaltlichen Rahmen, die Ziele und den zeitlichen Umfang fest, innerhalb dessen Schulfahrten stattfinden können (siehe auch II. Übersicht über die vorgesehenen Fahrten an der DST).<sup>2</sup>
- (2) Die Kosten sind möglichst gering zu halten, damit die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar belastet werden und die Schüler nicht wegen der möglichen hohen Kosten darauf verzichten müssen. Die Kosten der begleitenden Lehrkräfte werden auf alle teilnehmenden Schüler umgelegt. Für mehrtägige Fahrten ist zusätzlich die Zahlung eines Tagesgeldes an Ortslehrkräfte durch den Schulträger vorgesehen.
- (3) Die vorgesehenen Fahrten und die Auswahl der teilnehmenden Lehrer werden von der Schulleitung nach Beratung mit der Erweiterten Schulleitung genehmigt.
- (4) Planung und Kosten der jeweiligen Fahrt sind rechtzeitig zu erörtern. Dazu gehören auch allgemeine Verhaltensregeln oder je nach Zielort spezifische Verhaltensregeln, die den Schülern und Eltern vor der Fahrt schriftlich mitgeteilt werden (siehe Anlage).
- (5) Schulfahrten werden im Klassenverband durchgeführt. Die Teilnahme aller Schüler ist anzustreben. Auf Schüler mit gesundheitlichen Problemen ist besonders Rücksicht zu nehmen, damit auch ihnen die Teilnahme möglich ist. Können einzelne Schüler nicht teilnehmen bzw. geben die Erziehungsberechtigten nicht ihre Zustimmung zur Teilnahme an der Fahrt, so besuchen sie den Unterricht einer anderen Klasse oder bekommen unterrichtsbezogene Aufgaben. Falls die Teilnehmer weniger als 70% der Schüler ausmachen, findet die Fahrt nicht statt.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form ein.

<sup>2</sup> Die Vorgaben der griechischen Gesetzgebung müssen dabei berücksichtigt werden.

- (6) Schulfahrten sollten in besonderem Maße den Charakter der DST als Bindeglied zwischen deutscher und griechischer Kultur dienen. Deshalb sind Fahrtziele im griechischen Umfeld oder im deutschen Sprachraum zu wählen. Weiterhin kann ein Land, in dem eine Sprache gesprochen wird, die an der DST unterrichtet wird, Ziel einer Schulfahrt sein.
- (7) Schulfahrten verfolgen neben pädagogischen auch unterrichtliche Interessen in engerem Sinne, die in der Vorbereitung, Durchführung und Rückmeldung erkennbar sein müssen. Schulfahrten, die überwiegend touristischen Charakter haben, unterbleiben.
- (8) Die kulturellen, ideologischen und religiösen Besonderheiten, sowohl der Teilnehmer als auch der Zielorte, sollen respektiert werden. Die teilnehmenden Schüler und deren Eltern werden rechtzeitig informiert und erklären schriftlich ihre Zustimmung.
- (9) Umwelterziehung gehört zu den vorrangigen Bildungszielen der Schule. Deshalb sollen die Schüler lernen, sich verantwortlich zu verhalten. Mit der Auswahl des Zielortes versucht die DST eine mögliche Umweltbelastung gering zu halten und zum Umweltschutz beizutragen.
- (10) Verträge werden im Namen der Schule geschlossen. Bei Transport und Unterkunft kommt es hauptsächlich darauf an, dass Sicherheit und Gesundheit aller Teilnehmenden gesichert wird.

### **3. Leitung**

Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Von der Schulleitung wird der Leiter der Fahrt, sein Stellvertreter und die begleitenden Lehrer bestimmt, und zwar, außer dem Leiter, ein Lehrer pro 25 Schüler für Fahrten innerhalb Griechenlands und ein Lehrer pro 20 Schüler für Fahrten ins Ausland. Bei mehrtägigen Fahrten, an denen Schülerinnen teilnehmen, sollte eine weibliche Begleitung gefunden werden. Mit begründetem Entschluss der Schulleitung können bis zu zwei Erziehungsberechtigte auf eigene Kosten an einer Fahrt teilnehmen, die Anzahl der begleitenden Lehrer jedoch bleibt konstant. Für die Fahrten der griechischen Abteilung kann von den Behörden keine Genehmigung erfolgen, wenn die begleitenden Lehrer nicht an der entsprechenden Schule (Gymnasium oder Lykeion) unterrichten.

### **4. Aufsicht**

- (1) Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; insbesondere sind mögliche Gefährdungen zu berücksichtigen, sowie Alter, Entwicklungsstand und Verantwortungsbewusstsein, Gesundheitsprobleme oder Beeinträchtigungen einiger Schüler.
- (2) Ein Schüler darf nur dann ausnahmsweise zeitweilig von der Schulfahrt beurlaubt werden, wenn die Eltern vorher schriftlich bei der Schulleitung um Genehmigung gebeten haben und sich diese damit einverstanden erklärt hat. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass für die Zeit der Beurlaubung keine Aufsicht besteht und der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entfällt.
- (3) Muss aus Disziplinargründen ein Schüler vorzeitig nach Hause geschickt werden, so obliegt den Eltern die Kostenübernahme. Eine Aufsicht bei der Rückfahrt entfällt.
- (4) Leiter und Begleiter müssen in derselben Unterkunft wie die Schüler übernachten. Bei Austauschfahrten wird die erforderliche Aufsicht von der Gastfamilie übernommen.

## **5. Unfallverhütung**

- (1) Die begleitenden Lehrer besprechen mit den Schülern die erforderlichen Verhaltensregeln und die Sicherheitsmaßnahmen, um Unfälle zu vermeiden. Es ist dafür zu sorgen, dass bei Unfällen Erste Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko sollen vermieden werden. Für Sportaktivitäten und Tätigkeiten in der freien Natur sind Begleiter mit entsprechender fachlicher Erfahrung erforderlich.

## **6. Beantragung und Genehmigung der Fahrten**

Jede Schulfahrt bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter und die zuständigen Behörden. Der Antrag ist schriftlich im gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen<sup>3</sup> zu stellen. Die Teilnahme der weiteren Begleitpersonen muss ebenfalls genehmigt werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **1. Wandertage**

Wandertage werden während der Unterrichtsstunden durchgeführt, zu Fuß oder unter Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Benutzung von privaten PKWs ist nicht zulässig. Die Fahrziele sind in unmittelbarer Nähe der Schule zu wählen. Sie dienen grundsätzlich dem Erleben von Natur und Landschaft, der Stadterkundung, der Besichtigung von Veranstaltungen im Rahmen einzelner Unterrichtsbereiche und dem Besuch von Kultureinrichtungen. Auch für Wandertage ist eine Genehmigung des Schulleiters und der zuständigen Behörden notwendig und die Richtlinien gelten entsprechend. Es ist eine eintägige Fahrt pro Schuljahr für alle Klassen vorgesehen

### **2. Projektfahrten**

Projektfahrten dienen zur Vertiefung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse in den verschiedenen Fächern und sind mit konkreten Unterrichtszielen verbunden. Längere Anfahrtszeiten zu den Zielorten sollten vermieden werden.

### **3. Austauschfahrten**

Der Austausch wird mit Schülern gleichen Alters von deutschsprachigen Schulen bzw. mit der Deutschen Schule Paris durchgeführt. Der Zweck ist, persönliche Verbindungen zu schaffen und zu pflegen, landeskundliche Kenntnisse zu vermitteln und Sprachkenntnisse zu vertiefen. Sie werden in Form von Besuchen bzw. Gegenbesuchen im jeweils anderen Land durchgeführt. Die Unterkunft erfolgt in Gastfamilien. Eine Teilnahme am Unterricht der Partnerschule ist wünschenswert.

---

<sup>3</sup> Näheres regelt das griechische Gesetz.

#### 4. Fahrt zur Berufs- und Studienorientierung

Die teilnehmenden Schüler besuchen deutsche Universitäten und nehmen an Vorlesungen und anderen Veranstaltungen der Universitäten teil. Der Aufenthalt dient der gezielten Studien- und Berufsorientierung.

#### C. Organisatorisches

Alle Schulfahrten sind so früh wie möglich zu planen. Eine Absprache mit der Fahrtenkoordination vor Buchung der Fahrt ist zwingend erforderlich. Die terminliche Abstimmung ist so zu treffen, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt. Sie sind nach Möglichkeit parallel zu terminieren. Dazu dient eine Jahresplanung, die die planenden Lehrkräfte in den ersten zwei Monaten des Schuljahres zusammen mit der Fahrtenkoordination und der Schulleitung erstellt.

#### II. Übersicht über die vorgesehenen Fahrten an der DST im Schuljahr 2020/21

Aufgrund der Corona-Pandemie können aktuell keine Fahrten geplant bzw. durchgeführt werden. Aktualisierung ggf. in Kürze.

#### III. Verhaltensregeln für Schüler, die an der Schulfahrt teilnehmen

Die Schüler sind im Vorfeld der Schulfahrt ausdrücklich über die folgenden Hinweise und Verhaltensregeln zu informieren. Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift der Schüler und der Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

#### Formblatt „Regelungen und Vereinbarungen für Schulfahrten“ (auf Briefkopf der DST)

Regelungen und Vereinbarungen für die Schulfahrt der Klasse \_\_\_\_\_ nach  
\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

##### Allgemeines:

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen und damit hat sich das Verhalten aller auch volljähriger Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Regeln für Schulfahrten zu orientieren.

##### Regeln für Schulfahrten:

Folgende Vereinbarungen und an unserer Schule vereinbarte Regeln sind zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen:

- Die begleitenden Lehrer sind aufsichtspflichtig und weisungsbefugt, auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern.
- Bei Nichtbefolgung ihrer Anweisungen können disziplinarische Maßnahmen bis hin zum Ausschluss von der Schulfahrt erfolgen.
- Während der gemeinsamen Veranstaltungen und Besichtigungen besteht Anwesenheitspflicht. Eine Aufteilung der Gesamtgruppe und andere abweichende Regelungen sind nur nach Rücksprache mit den begleitenden Lehrern möglich.
- Die Mitnahme und der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Drogen sind grundsätzlich verboten.
- Um einen harmonischen und reibungslosen Ablauf der Schulfahrt zu gewährleisten sind Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fahrt unerlässlich.

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gehalten, sich während der gesamten Zeit des Aufenthalts an die Hausordnung der Unterkunft und an die hier angegebenen Verhaltensmaßregeln zu halten. Es sollte bedacht werden, dass wir als Gäste Repräsentanten unseres Landes und unserer Schule sind und mit unserem Verhalten in besonderem Maße zur (Vor)Urteilsbildung beitragen.
- Ausgang in Gruppen nach Beendigung des allgemeinen verpflichtenden Programms ist als privat veranlasst zu sehen, d.h. unterliegt nicht mehr der Aufsichtspflicht der begleitenden Lehrer. Ein solcher Ausgang muss vorher bei den begleitenden Lehren angemeldet werden und wird nur in Kleingruppen genehmigt.
- Um möglichen Problemen vorzubeugen, sind bei privaten Unternehmungen mindestens drei (mit mind. einem Mobiltelefon) zusammen unterwegs. Spätestens Rückkehr in die Unterkunft um \_\_\_\_ Uhr.
- Etwaige rechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst zu tragen.
- Gesundheitliche Einschränkungen bzw. die Pflicht einzelner Schüler zur regelmäßigen Medikamenteneinnahme sind den Fahrtenleitern vor der Fahrt schriftlich mitzuteilen. Eine Medikamentenverabreichung oder eine Überwachung der Medikamenteneinnahme ist seitens der begleitenden Lehrer nicht zulässig. Bei Fahrten der Grundschule ist in diesem Zusammenhang zwingend Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten zu halten und ggf. eine schriftliche Zustimmung einzuholen.
- Alle Teilnehmer an mehrtägigen Fahrten bzw. an Fahrten ins Ausland sind verpflichtet, neben dem Personalausweis (Reisepass), einen Krankenversicherungsnachweis mitzuführen.
- Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit tragen Sorge dafür, dass sie über alle notwendigen Reisedokumente (evtl. Visa) verfügen und weisen dies gegenüber der Fahrtenleitung nach.

Sollte es zu groben Verstößen gegen die o.g. Vereinbarungen und Regeln kommen, kann dies dazu führen, dass die Schülerinnen und Schüler **die vorzeitige Heimreise auf eigene Kosten und ohne Begleitung antreten oder von den Eltern abgeholt werden müssen.**

Leiter/ Leiterin der Schulfahrt

.....

Datum, Unterschrift

Hiermit bestätige ich, dass ich die Vereinbarungen und Regeln für Schulfahrten gelesen habe und diesen mit meiner Unterschrift zustimme.

Vor- und Nachname der Schülerin / des Schülers:

.....

Eltern

Schülerin/Schüler

.....

Datum, Unterschrift

.....

Datum, Unterschrift

